

**VERTRAG über ein
QUALIFIZIERTES
NACHRANGDARLEHEN**

Darlehensvertrag vom 05.08.2017

zwischen

GW Energie Holding GmbH

Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN **348587 d**
[nachfolgend "**Gesellschaft**" oder „**Darlehensnehmerin**“ genannt genannt]

und

dem gemäß Plattform-Datensatz ersichtlichen Investor (*persönliche Angaben lt. Registrierung auf der jeweiligen Website oder Angebotsschreiben*)
[Wohnsitz/Sitz, sonstige Identifizierung]
(nachfolgend „**Crowd-Investor**“ oder „**Darlehensgeber**“ genannt)

1 Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag:	EUR 100,00 oder ein halbes Vielfaches davon	Laufzeitende:	30.09.2025
Basiszinssatz:	5,25 % p.a. (30/360) bei Angebotslegung bis inkl. 30.09.2017 4,00 % p.a. (30/360) bei Angebotslegung nach dem 30.09.2017	Zinszahlungstermin:	30.09.
Erfolgsbeteiligung :	am Gewinn und im Rahmen eines Bonuszinses im Ausmaß von 2 % je eingeworbener EUR 1.000.000,00	erster Zinszahlungstermin:	30.09.2018
		Zinsperiode:	01.10. bis (einschließlich) 30.09.
		erste Zinsperiode:	Wertstellungstag bis

			(einschließlich) 30.09.2018
Angebotsfrist:	31.12.2017, 24:00 Uhr CET (vorzeitige Schließung sowie Verlängerung vorbehalten)	Mögliche Verlängerungsfrist:	bis 31. Juli 2018
Mindestbetrag (Funding Schwelle):	EUR 100.000,00	Gesamtbetrag (Funding Limit):	EUR 4.999.900,00
Gesellschafter:	GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH, FN 238408 a, zu 97,2% & Gerald Wirtl- Gutenbrunner zu 2,8%	Tilgung in 4 gleich hohen Raten ab 30.09.2022 Tilgungstermine: 30.09.2022 30.09.2023 30.09.2024 30.09.2025	
Einbringungsbilan z zum	31.12.2016	Agio:	bis zu 5% des Darlehensbetrag es
vorläufige Bilanz 2016	31.12.2016		

2 Allgemeines

2.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in 4020 Linz und der Geschäftsadresse Untere Donaulände 21-25, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 348587 d. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung (Holdingtätigkeit), insbesondere betreffend Unternehmen im Energiebereich; die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien sowie die Produktion von erneuerbarer Energie; die Tätigkeit eines Ingenieurbüros iSd § 94 Z 69 GewO; die Ausübung des Handelsgewerbes; die Schaffung, der Erwerb, die Verwaltung und die Vermarktung von Immaterialgüterrechten, sowie allgemein der Erwerb, und die Vermarktung von Wirtschaftsgütern.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000,00 und ist zur Gänze in bar eingezahlt. Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung nachrangige, unbesicherte, unverbriefte Darlehen aufzunehmen.

2.2 Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Crowd-Investoren über mehrere Crowd-Investment Plattformen (nachfolgend jeweils „**Website**“ oder „**Plattform**“) und über Finanzintermediäre (wie zum Beispiel gewerbliche Vermögensberater) ein, sich für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens an die Gesellschaft zu stellen. Die Annahme dieser Angebote und daher die Aufnahme des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft

hängt u.a. davon ab, ob der in Punkt 1 genannte Mindestbetrag („**Funding Schwelle**“) durch die Angebote der Crowd-Investoren erreicht wird.

Bei den hier unter Punkt 2.2 genannten Crowd-Investment Plattformen stehen zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung bereits folgende Anbieter fest:

- Crowd-Investing Plattform „firstcap“ - www.firstcap.eu - betrieben von der 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich (nachfolgend „Website“ oder „Plattform“ oder „firstcap“)
- Crowd-Investing Plattform „GREEN ROCKET“ - www.greenrocket.com - betrieben von der GREEN ROCKET GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich (nachfolgend „Website“ oder „Plattform“ oder „GREEN ROCKET“)

2.3 Die Gesellschaft wird im Rahmen des gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehens einen Betrag höchstens bis zu dem in Punkt 1 genannten Gesamtbetrag („**Funding Limit**“) von Crowd-Investoren aufnehmen und akzeptieren (die "**Nachrangdarlehen**" und das qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß diesem Vertrag das "**Nachrangdarlehen**").

2.4 Der Crowd-Investor gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein nachrangiges, unbesichertes qualifiziertes Nachrangdarlehen. Ein qualifiziertes Nachrangdarlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind **qualifiziert nachrangig**, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen jeweils nur so weit ausführen wird, soweit die Durchführung der jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt. Im Gegenzug erhält der Crowd-Investor Anspruch auf einen Basiszins sowie eine Erfolgsbeteiligung (Beteiligung am Gewinn und im Rahmen eines Bonuszinses). **DEM CROWD-INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.**

2.5 Crowd-Investoren können während der auf der jeweiligen Website und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Angebotsfrist Angebote zur Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen abgeben. Die Angebotsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung des Funding Limits verkürzt werden, ebenso kann die Angebotsfrist von der Gesellschaft bis zu der in Punkt 1 genannten möglichen Verlängerungsfrist verlängert werden. Der Crowd-Investor bleibt **8 Wochen** an sein Angebot gebunden.

2.6 Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und zahlt gleichzeitig (als Teil dieses Angebots) den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag über die Bezahlungsfunktion bzw. die jeweils angebotene Zahlungsart der Plattform, wie dort oder im Angebotsschreiben näher beschrieben, auf ein Konto der Gesellschaft. Wird das Angebot durch die

Gesellschaft nicht binnen einer Frist von **8 Wochen** angenommen, wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor an das von ihm bekanntgegebene Konto oder auf ein von ihm allenfalls auf der Plattform eingerichtetes Kundenkonto, das auf der Plattform einsehbar ist („**Plattform-Konto**“; von diesem kann durch Klicken auf den Button „Betrag auszahlen“ auf ein frei wählbares Giro-Konto ausbezahlt werden) zurückgezahlt.

- 2.7 Ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 hat der Crowd-Investor, sofern er Verbraucher ist, das Recht, binnen 14 Tagen von dem geschlossenen qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag zurückzutreten. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückgezahlt.
- 2.8 Der Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen die Funding Schwelle nicht erreicht oder durch Rücktritte von Crowd-Investoren unter die Funding Schwelle fällt. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückgezahlt.
- 2.9 Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Zusätzlich zum Basiszinssatz erhält der Darlehensgeber bei Eintritt bestimmter Ereignisse eine Gewinnbeteiligung (siehe dazu unten Punkt 6.) und einen Bonuszins (siehe dazu unten Punkt 7.).

3 **Angebotsfrist, auflösende Bedingung**

- 3.1 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor in Form des qualifizierten Nachrangdarlehens investieren will und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen“-Buttons oder „Investition Abschließen“-Buttons auf der jeweiligen Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages (Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Geschäftsadresse der Gesellschaft abgegeben werden. Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die Gesellschaft oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurde, an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse, spätestens binnen 8 Wochen nach Stellung des Angebots durch den Crowd-Investor. Der Crowd-Investor ist für die Dauer von 8 Wochen an sein Angebot gebunden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen.
- 3.2 **Rücktrittsrecht:** Ist der Crowd-Investor Verbraucher, hat er ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag umgehend nach Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-

Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto bzw. das Plattform-Konto zurückzuzahlen.

- 3.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Angebotsfrist um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist zu verlängern. Eine mehrmalige und darüber hinausgehende Verlängerung ist zulässig. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Funding Limits kann die Gesellschaft die Angebotsfrist verkürzen.
- 3.4 **Auflösende Bedingung:** Der Vertrag ist auflösend bedingt durch (i) das Nichterreichen der Funding Schwelle durch den Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen zum Ende der (verlängerten) Angebotsfrist oder (ii) das Unterschreiten der Funding Schwelle aufgrund erfolgter Rücktritte von Crowd-Investoren gemäß Punkt 3.2. Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen 14 Tagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückzuzahlen. Der Eintritt der auflösenden Bedingung ist dem Crowd-Investor binnen fünf Wochen nach Ablauf der (verlängerten) Angebotsfrist auf der jeweiligen Website mitzuteilen.

4 **Darlehensbetrag, Kosten, Dauer und Rückzahlung**

- 4.1 Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben von ihm ausgewählten Betrages (nachfolgend der "**Darlehensbetrag**"). Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 100,00 zu betragen und jeder höhere Darlehensbetrag hat ein halbes Vielfaches von EUR 100,00 zu betragen (das bedeutet: Stückelung in EUR 50,00-Schritten). Im Fall, dass ein Crowd-Investor die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen treuhändig für einen Dritten hält, hat der Darlehensbetrag zumindest EUR 250,00 zu betragen.

Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend über die Bezahlungsfunktion bzw. die jeweils angebotene Zahlungsart der Plattform, wie dort oder im Angebotsschreiben näher beschrieben, auf das auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto der Gesellschaft zu zahlen. Nach entsprechendem Eingang des Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf Zahlung (**KEINE NACHSCHUSSPFLICHT**).

Sonderregelung für Zeichnungen über die Plattform GREEN ROCKET: Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 250,00 zu betragen. Bei Investitionen über GREEN ROCKET sind die Zahlungen auf eine von GREEN ROCKET zur Verfügung gestellte Zahlungsart vorzunehmen und auf das von GREEN ROCKET bekannt gegebene Treuhandsammelkonto der Lemon Way KGaA (nachfolgend „**Treuhänderin**“; mit dem Sitz in Montreuil, Geschäftsanschrift 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil) einzuzahlen. Die Treuhänderin Lemon Way KGaA, SIREN Nummer 500 486 915, 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil, ist ein von der französischen Prudential Aufsichtsbehörde („ACPR“, 61 rue Taitbout 75009 Paris) zugelassenes Hybrid-Zahlungsinstitut (unter der Nummer 16 568) und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen und Treuhandleistungen. Aufgabe der Treuhänderin ist es, das Geld der Darlehensgeber treuhänderisch zu verwahren und entsprechend den Anweisungen von GREEN ROCKET darüber zu verfügen. GREEN ROCKET hat mit der Treuhänderin einen Rahmenvertrag abgeschlossen, wonach die Treuhänderin

Darlehensbeträge der Crowd-Investoren auf ihrem Treuhandkonto entgegennimmt, verwahrt und darüber entsprechend den Anweisungen von GREEN ROCKET verfügt.

GREEN ROCKET wird hiermit vom Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin – einseitig unwiderruflich – ermächtigt und beauftragt, die Treuhänderin zur Auszahlung des Darlehensbetrags gemäß den Bestimmungen gegenständlichen Darlehensvertrags zu verpflichten. Die Darlehensnehmerin ist hinsichtlich aller Zeichnungen, die über GREEN ROCKET erfolgt sind, befugt, sämtliche Zahlungen, die an den Darlehensgeber gemäß diesem Nachrangdarlehensvertrag zu leisten sind, auf das Treuhandsammelkonto der Treuhänderin vorzunehmen. Im Anschluss wird jedem Crowd-Investor der gemäß diesem Darlehensvertrag zustehende Betrag auf dem von ihm bekanntgegebenen Konto oder seinem Plattform-Konto, das unter <https://www.greenrocket.com/mein-rockets-konto> einsehbar ist, gutgeschrieben. Der Crowd-Investor kann sich den gutgeschriebenen Betrag auf dem Plattform-Konto jederzeit über sein Profil auf GREEN ROCKET, das unter <https://www.greenrocket.com/mein-profil> einsehbar ist, und durch Klicken auf den Button „Betrag auszahlen“ auf ein frei wählbares Giro-Konto auszahlen.

- 4.2 Für die Zeichnung des qualifizierten Nachrangdarlehens kann beim Crowd-Investor ein AGIO (Aufgeld/Vergütung für die Vermittlung) in Höhe von bis zu 5% des Darlehensbetrages anfallen. Dieses AGIO wird gesondert zwischen dem Crowd-Investor und dem jeweiligen Vermittler vereinbart. Das AGIO wird für Vermittlungskosten aufgewandt und wird dem Crowd-Investor am Laufzeitende nicht zurückbezahlt. Sofern ein AGIO vereinbart wurde, ist der Darlehensbetrag zuzüglich dem AGIO direkt an die Gesellschaft zu bezahlen.

Klarstellend wird festgehalten, dass für Zeichnungen direkt über die Website www.firstcap.eu, betrieben von der 21 Venture GmbH, sowie für Zeichnungen über GREEN ROCKET www.greenrocket.com, betrieben von der GREEN ROCKET GmbH, **kein AGIO** eingehoben wird.

Die Höhe der mit diesem qualifizierten Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten sind im Kapitalmarktprospekt der Gesellschaft unter dem Punkt „allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform“ dargestellt. Die Weichkosten (= Kosten, die einmalig anfallen und in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt stehen - vor allem Vertriebs- und Marketingkosten) betragen bis zu 16% des Funding Limits (EUR 4.999.900,00) und stehen der Gesellschaft nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung. Da in den Weichkosten nicht nur variable Vertriebskosten enthalten sind, sondern auch Fixkosten, die unabhängig vom Gesamtbetrag der gewährten qualifizierten Nachrangdarlehen zu begleichen sind, kann der vorstehend beschriebene Prozentsatz auch überschritten werden, sofern von Crowd-Investoren qualifizierte Nachrangdarlehen von weniger als EUR 4.999.999,00 (Fundinglimit) gewährt oder von der Gesellschaft akzeptiert werden.

Der Crowd-Investor nimmt außerdem zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Gesellschaft einen Vertrag mit der **21 Venture GmbH** unterhält, mit dem sichergestellt wird, dass die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und den Crowd-Investoren einheitlich für alle Crowd-Investoren über die jeweilige Website erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die damit verbundenen jährlichen Kosten bis zu 1,5 % der gewährten Darlehensbeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, mind. jedoch EUR 300,00 monatlich, der Darlehenssumme betragen können und von der Gesellschaft getragen werden. Diese Kosten werden in der Berechnung der Weichkosten nicht erfasst.

Gemäß Punkt 6 und Punkt 7 sind von der Erfolgsbeteiligung die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Erfolgsbeteiligung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % der Erfolgsbeteiligung für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der **21 Venture GmbH** zu.

- 4.3 Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende, der Crowd-Investor ist somit bis zum 30.09.2025 an den Vertrag gebunden. Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist.
- 4.4 Der Darlehensbetrag wird in 4 gleich hohen Jahresraten (nachfolgend jeweils eine "**Jahresrate**") am 30.09.2022, am 30.09.2023, am 30.09.2024 und am 30.09.2025 zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto oder das Plattform-Konto des Crowd-Investors) fällig. Der noch ausständige Darlehensbetrag errechnet sich wie folgt: Darlehensbetrag abzüglich der Summe aller an den Crowd-Investor bereits zurückgezahlten Jahresraten.

$$\text{Ausständiger Darlehensbetrag} = \text{Darlehensbetrag} - \text{Summe aller zurückgezahlten Jahresraten}$$

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung jeder Jahresrate an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitiger und zukünftiger) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung einer Jahresrate aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Tilgungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuführen und wird bis dahin ab dem Tilgungstermin mit dem Basiszinssatz verzinst.

- 4.5 Am Ende der in Punkt 1 genannten Vertragslaufzeit ist das qualifizierte Nachrangdarlehen bzw. der noch ausständige Betrag davon samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto oder das Plattform-Konto des Crowd-Investors) fällig.

5 **Zinsen**

5.1 Basiszinssatz

Der (jeweils noch ausständige) Darlehensbetrag gemäß Punkt 4.4 wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz gemäß Punkt 1 verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode 30/360. Dies bedeutet, der Berechnung wird ein Zinsmonat von 30 Tagen und ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt. Die aufgelaufenen Zinsen sind

jeweils zu dem in Punkt 1 genannten Zinszahlungstermin eines jeden Jahres zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über GREEN ROCKET mit Eingang bei der Treuhänderin. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

5.2 Laufende Verzinsung

$$\text{Laufende Verzinsung} = \text{ausständiger Darlehensbetrag} * \text{Basiszinssatz}$$

Die während einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind jeweils an dem nächsten Zinszahlungstermin gemäß Punkt 1 (30.09.) zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Beispiel: Die Zinsen für die Zinsperiode 01.10.2018 bis 30.09.2019 (einschließlich) sind am Zinszahlungstermin 30.09.2019 zur Zahlung fällig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, also ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Zinsen voll berücksichtigt wird. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitiger und zukünftiger) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsenbetrag nicht dem Kapital zugeschlagen, sondern er ist – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuführen und wird bis dahin mit dem Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

5.3 Verzugszinsen

Für den Fall des Verzugs gemäß diesem Vertrag an den Crowd-Investor mit zu zahlenden fälligen Beträgen (Zinsen oder Tilgungszahlungen) schuldet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. (30/360).

Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die mangels Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 5.2 oder Punkt 4.5 nicht ausgezahlt werden, (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen; vielmehr werden diese Beträge gemäß Punkt 5.2 mit dem Basiszinssatz verzinst. Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungs- bzw. Tilgungstermin ein, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Anrechnung von Zahlungen

Leistet die Gesellschaft Zahlungen an den Crowd-Investor, so ist, sofern die Gesellschaft keine ausdrückliche abweichende Erklärung abgibt, die jeweilige Zahlung zunächst auf fällige ausstehende Beträge anzurechnen, und wenn keine fälligen Beträge ausstehen, auf die jeweils älteste Forderung.

6 **Gewinnbeteiligung**

- 6.1 Der Crowd-Investor hat zusätzlich zum Basiszinssatz Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft.
- 6.2 Die Gesellschaft erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 6.1 gilt der im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene ausschüttbare Bilanzgewinn im Sinne des § 231 Abs 2 Z 26 UGB (idF BGBl I 2015/22).
- 6.3 Der Crowd-Investor ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der Gesellschaft am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Gewinn beträgt 2 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG“). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe GEWINNBETEILIGUNG aliquot. Der Crowd-Investor ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.
- 6.4 Von der solcherart ermittelten GEWINNBETEILIGUNG sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % der GEWINNBETEILIGUNG für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

- 6.5 Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG abzüglich der Abwicklungsgebühren gemäß Punkt 6.4 findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.

7 **Bonuszins**

- 7.1 Der Crowd-Investor hat bei jeder (Teil-)Tilgung des qualifizierten Nachrangdarlehens, insbesondere im Falle der vereinbarten Tilgung gemäß Punkt 4.4 bzw. 4.5, im Fall der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder der Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder aufgrund einer Rückabwicklung (wegen Wurzelmängel) neben dem Anspruch auf Rückzahlung des (ausständigen) Darlehensbetrages zum Nominale auch Anspruch auf einen Bonuszins.
- 7.2 In jedem Fall einer (Teil-)Tilgung hat eine Bonuszinsermittlung zu erfolgen. Die Berechnung des Bonuszinses erfolgt nach Vorliegen des für das letzte volle Geschäftsjahr durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses.
- 7.3 Der Unternehmenswert zur Berechnung des Bonuszinses ergibt sich zum jeweiligen Tilgungszeitpunkt (sofern die Beendigung unterjährig erfolgt, zum letzten Geschäftsjahr) gemäß dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 in der jeweils aktuellsten Fassung) und wird von einer in Österreich zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt („Bewerter“). Die wiederholte Bewertung durch denselben Bewerter ist zulässig. Der Bewerter hat die geeignete Bewertungsmethode zu wählen und seine Wahl zu begründen. Der Bewerter fungiert als Schiedsgutachter; die Bestimmung des Unternehmenswertes ist als Schiedswert für die Vertragsparteien bindend. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.
- 7.4 Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Unternehmenswert beträgt 2 % je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („BONUSZINS“). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des BONUSZINSES aliquot. Die Beteiligung des Crowd-Investors am BONUSZINS entspricht der Höhe seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital. Erfolgt die Tilgung des Nachrangdarlehens in Teilbeträgen steht der BONUSZINS ebenfalls aliquot (Verhältnis des getilgten Anteils am Nachrangdarlehen zum Gesamtnominale des Nachrangdarlehen) zu.

- 7.5 Von dem solcherart ermittelten BONUSZINS sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % des BONUSZINSES für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.
- 7.6 Die Auszahlung des BONUSZINSES abzüglich der Abwicklungsgebühren gemäß Punkt 7.5 findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und Ermittlung des Unternehmenswertes statt.

8 Informations- und Kontrollrechte

- 8.1 Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche an den Crowd-Investor die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft elektronisch (einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der jeweiligen Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Die in Punkt 8.1 genannten Rechte stehen dem Crowd-Investor auch nach Beendigung des qualifizierten Nachrangdarlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.
- 8.3 Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung vierteljährliche Reportings in Form einer Kurzdarstellung („one-pager“), in denen die wesentlichen Ereignisse (z.B. Umsatz, Cash-Flow, Cashbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, etc.) zusammengefasst sind. Die genannten Informationen werden dem Crowd-Investor auf der jeweiligen Website elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Crowd-Investor kann diese Informationen auch direkt bei der Gesellschaft anfordern, die dem Crowd-Investor diese Unterlagen per Email kostenfrei zur Verfügung stellt.
- 8.4 Der Crowd-Investor hat über alle auf der jeweiligen Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie insbesondere über die ihm gemäß Punkt 8.3 zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die öffentlich bekannt zu machen sind) Stillschweigen zu bewahren.
- 8.5 Weitergehende Informations-, Kontroll-, Mitwirkungs-, Zustimmungs- Veto- und/oder Einsichtsrechte bestehen nicht.

9 Auszahlungskonto

- 9.1 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die auf der jeweiligen Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Kontoverbindung stets aktuell zu halten bzw. im Fall einer Änderung der Kontoverbindung die Registrierung auf der jeweiligen Website entsprechend zu aktualisieren. Jegliche Zahlung der Gesellschaft auf das vom Crowd-

Investor auf der jeweiligen Website registrierte oder im Angebotsschreiben angegebene (und über die Website jeweils aktualisierte) Konto sowie das Plattform-Konto des Crowd-Investors hat für die Gesellschaft schuldbefreiende Wirkung. Hat der Crowd-Investor sein Angebot gemäß Punkt 3.1 durch Übersendung eines Angebotsschreibens gelegt (bzw. ohne Zuhilfenahme einer Plattform gezeichnet), werden die von ihm im Angebotsschreiben angegebenen Daten von der Gesellschaft elektronisch erfasst und können in weiterer Folge vom Crowd-Investor entweder über die Website www.firstcap.eu oder www.greenrocket.com oder über schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, aktualisiert werden.

- 9.2 Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei, bei Überweisungen auf ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung.

10 **Qualifizierte Nachrangklausel**

10.1 Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der Darlehensgeber erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus diesem Vertrag mit der Maßgabe, dass der Crowd-Investor den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, einen allfälligen Bonuszins sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der Darlehensnehmerin gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den Crowd-Investor dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst.

10.2 Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die Darlehensnehmerin eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den Crowd-Investoren abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der Darlehensnehmerin gegenüber den Crowd-Investoren (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- Crowd-Investoren – zweiter Rang: Die Forderungen von Crowd-Investoren gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der Crowd-Investoren besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der Darlehensnehmerin oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der Crowd-Investoren nachrangig gestellt.

10.3 Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Crowd-Investors erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der Darlehensnehmerin, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des Crowd-Investors daher der Regelfall.

10.4 Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der Crowd-Investor erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

10.5 Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die Crowd-Investoren erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 5. sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und einen Bonuszins gemäß den Punkten 6. und 7.

10.6 Etwaige Ansprüche der Crowd-Investoren können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

11 **Verpflichtungen der Gesellschaft**

11.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttung an Gesellschafter bzw. Investitionen nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür

aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener qualifizierten Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.

- 11.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters, Entgeltszahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.
- 11.3 Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäß diesem Punkt 11 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

12 **Abtretung des nachrangigen Darlehens durch den Crowd-Investor**

- 12.1 Die Abtretung der Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers nach der Abtretung durch eine entsprechende Mitteilung über die jeweilige Website oder schriftlich an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich anzeigen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der jeweiligen Website als Crowd-Investor registriert und angelegt ist. Nach erfolgter Abtretung und Information hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten. Die Abtretung kann Rechtsgeschäftsgebühr auslösen.
- 12.2 Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit den jeweils zugehörigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 250,00 davon vereinbart werden.
- 12.3 Die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen können vom Crowd-Investor auch treuhändig gehalten werden. In diesem Fall hat der Crowd-Investor auch den Treugeber auf der jeweiligen Website bzw. per Schreiben an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. an die Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich, zu registrieren, und der Darlehensbetrag hat mindestens EUR 250,00 zu betragen. Für den Fall der Beendigung des Treuhandverhältnisses und einer nachfolgenden Abtretung der Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen an den Treugeber oder einen sonstigen Dritten gelten die Punkte 12.1 und 12.2.

13 **Kontrollwechsel, Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände**

- 13.1 Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Gesellschaft, die zu einem Kontrollwechsel (weniger als 51% des rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums an der Gesellschaft oder weniger als 51% der Stimmrechte betreffend die Gesellschaft werden direkt oder indirekt von der GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH, FN 238408 a und/oder von Gerald Wirtl-Gutenbrunner gehalten) führen sind die Gesellschaft sowie der Crowd-Investor berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen.
- 13.2 Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages mehr als die Hälfte ihrer wesentlichen Vermögensgegenstände in Form von Photovoltaik-Anlagen (vgl. Punkt 14.2 i.) veräußert (aus welchem Rechtsgrund auch immer) oder über einzelne Rechte daran verfügt, das dazu führt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr in der Gesellschaft genutzt werden können (**„Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände“**), sind die Gesellschaft sowie der Crowd-Investor berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen.
- 13.3 Wird der qualifizierte Nachrangdarlehensvertrag aufgrund eines Kontrollwechsels oder einer Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände aufgekündigt, ist der Crowd-Investor finanziell so zu stellen, als wäre der Vertrag bis zum Laufzeitende gemäß Punkt 1, unter Berücksichtigung der vereinbarten planmäßigen Tilgungen gemäß Punkt 4.4, erfüllt worden. Das bedeutet, dass der Crowd-Investor die ihm noch zustehende Basisverzinsung sowie die Erfolgsbeteiligung gemäß Punkt 1 unter Berücksichtigung der vereinbarten planmäßigen Tilgung erhält. Die aufgelaufenen Zinsen sowie die Gewinnbeteiligung sind binnen einer Woche, der Bonuszins binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft, nach Aufkündigung durch den Crowd-Investor von der Gesellschaft zur Zahlung fällig.
- 13.4 Die Gesellschaft hat den Crowd-Investor unverzüglich von einem Kontrollwechsel oder einer Änderung der Eigentumsverhältnisse über die jeweilige Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zu informieren.

14 **Zusicherungen und Garantien**

- 14.1 Die Gesellschaft haftet dem Crowd-Investor dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen und Garantien für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie an jedem Tag, an dem die Zusicherungen und Garantien gemäß Punkt 14.3 als wiederholt abgegeben gelten, nach bestem Wissen zutreffen. Im Fall, dass eine oder mehrere der abgegebenen Zusicherungen und Garantien nicht zutreffen, steht dem Crowd-Investor ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis davon, dass eine Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie dem Crowd-Investor unverzüglich hiervon über die jeweilige Website Mitteilung zu machen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Crowd-Investors bleiben davon unberührt.

14.2 Die Gesellschaft gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

- a. Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.
- b. Die dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und vollständig und in keiner Weise irreführend, und diese Unterlagen und Informationen haben sämtliche Informationen enthalten, die für eine abschließende Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft für die Beteiligung durch den Crowd-Investor notwendig waren. Jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant. Es wurden keine Unterlagen oder Informationen vorenthalten, die zur umfassenden rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Beurteilung der Gesellschaft notwendig waren.
- c. Der letzte Jahresabschluss gemäß Punkt 1 (der "**Jahresabschluss**") ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nach den anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt worden. Die zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundsätze sind im Jahresabschluss, soweit nicht anders ausgewiesen, in jedem Fall unverändert und konsequent wie in allen vorangegangenen Geschäftsjahren angewandt worden. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste sind durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die Gesellschaft zum Stichtag. Seit der Erstellung des Jahresabschlusses sind keine weiteren Umstände aufgetreten oder bekannt geworden, die im Jahresabschluss berücksichtigt hätten werden können, wären sie bereits bei der Erstellung bekannt gewesen.
- d. Die Gesellschaft ist weder mit Lieferungen und Leistungen an Kunden noch mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sodass Gläubiger deswegen andere Zahlungsansprüche als Ansprüche auf Verzugszinsen oder Mahnspesen oder Kundenansprüche wegen Verspätung berechtigt geltend gemacht haben und / oder geltend machen können. Die Gesellschaft ist nicht von einem Ausgleichs-, Konkurs-, Reorganisations- oder Liquidationsverfahren bedroht, und es liegen keine Umstände vor, die die Gesellschaft verpflichten oder dritte Personen berechtigen würden, ein solches Verfahren einzuleiten oder den Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens zu stellen.
- e. Die Gesellschaft hat Subventionen und sonstige Förderungsmittel nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung jeglicher behördlicher Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwendet. Derartige Mittel müssen – insbesondere wegen dieses Vertrages – nicht rückgezahlt werden und sind auch nicht hinfällig.
- f. Die Gesellschaft hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihm keine Nachteile wegen der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen. Die Gesellschaft hat alle fälligen, vorläufig oder endgültig festgesetzten Steuern, öffentlichen Gebühren, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie Vorauszahlungen darauf zur Gänze bezahlt oder entsprechend ordnungsgemäß rückgestellt. Für noch nicht fällige oder noch nicht festgesetzte Abgaben wurde

entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausreichend Vorsorge getroffen, insbesondere durch die Bildung von Rückstellungen in der erforderlichen Höhe.

- g. Die Gesellschaft ist keinerlei außerordentliche Verbindlichkeiten, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen (Pensionszusagen, Krankenversicherung oder andere freiwillige Sozialleistungen), Eventualverbindlichkeiten oder Garantieverträge, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind, eingegangen. Die Gesellschaft hat keine Bürgschaften, Garantien oder Sachhaftungen für Verbindlichkeiten Dritter (zB Verpfändung von Vermögensgegenständen für Verbindlichkeiten Dritter) übernommen.
- h. Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten, die nicht die Gesellschaft selbst betreffen und insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 übersteigen.
- i. Die Gesellschaft bzw. verbundene Tochtergesellschaften verfügen über betriebsnotwendige wesentliche Vermögensgegenstände in Form von Photovoltaik-Anlagen, welche auszugsweise der Beilage ./A dieses Vertrages zu entnehmen sind.
- j. Die Gesellschaft verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im derzeit ausgeübten Umfang sowie im Umfang des gemäß Planrechnung geplanten Ausmaßes erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind weder zurückgenommen worden noch liegen Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfangs dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedingungen der Gewerbe- oder sonstiger Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Des Weiteren hat die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft stehen.
- k. Die Gesellschaft ist nicht Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verfahrens vor einer Steuerbehörde, und es stehen solche weder bevor, noch wurden solche Verfahren angedroht. Gegen die Gesellschaft sind keinerlei Exekutionsverfahren anhängig, desgleichen ist weder ein Reorganisations-, Ausgleichs- oder Konkursverfahren anhängig noch droht ein solches oder bestehen Umstände, die Grundlage für die Einleitung eines solchen Verfahrens sein könnten. Weiters sind keine Verwaltungsstrafverfahren anhängig, noch stehen solche bevor oder wurden solche angedroht.
- l. Es gibt keine geltend gemachten oder drohenden Ansprüche Dritter aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz oder Produkthaftung für Produkte oder Dienstleistungen der Gesellschaft, die insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 überschreiten.
- m. An den von der Gesellschaft oder ihren Dienstnehmern oder sonst in ihrem Auftrag geschaffenen Leistungen, die als Immaterialgüterrechte oder gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und/oder Urheberrechte, geschützt sind oder geschützt werden können, bestehen keine Rechte Dritter, auch nicht von Dienstnehmern. Dies schließt ein, dass die Gesellschaft sämtliche Rechte an diesen Leistungen einschließlich des Rechts, diese Leistungen in Form von gewerblichen Schutzrechten weltweit

registrieren zu lassen, erworben hat und Dritten keine Lizenzen, Nutzungsrechte, Nutzungsbewilligungen oder sonstige Genehmigungen erteilt hat, diese Leistungen entweder exklusiv oder nicht exklusiv, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt zu nutzen.

- 14.3 Die in Punkt 14.2 (mit Ausnahme des Unterpunktes c., h., i. und l.) gegebenen Zusicherungen und Garantien gelten zu jedem Zinszahlungstermin als wiederholt von der Gesellschaft abgegeben. Im Zusammenhang mit Unterpunkt k. betrifft eine derart wiederholte Zusage nicht ein allfälliges Betriebsprüfungsverfahren durch die zuständige Steuerbehörde oder den zuständigen Sozialversicherungsträger oder sonstige Verfahren, sofern sie insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 nicht überschreiten. Unterpunkt i. ist ausdrücklich von der sich wiederholenden Zusicherung und Garantie ausgenommen, zumal der Anlagenbestand ständiger Veränderung unterworfen ist. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, dem Crowd-Investor auf dessen Wunsch eine aktuelle Anlagenübersicht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

15 **Schlussbestimmungen**

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der österreichischen Kollisionsnormen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit der Crowd-Investor den Vertrag als Unternehmer abschließt – der Sitz der Gesellschaft.
- 15.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen auf Seiten des Crowd-Investors zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.
- 15.3 Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Crowd-Investor haben schriftlich zu erfolgen. Erklärungen und Mitteilungen per E-Mail sind zulässig. Die Rechtswirksamkeit von mündlichen Erklärungen der Gesellschaft bleibt davon unberührt. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Crowd-Investor Erklärungen und Mitteilungen an die Gesellschaft auch über die jeweilige Website abgeben.
- 15.4 Die Gesellschaft haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Fristigkeit und Plausibilität der veröffentlichten und kommunizierten Inhalte. Die Haftung des Vermittlers bzw. der jeweiligen Website wird für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.
- 15.5 Dem Vermittler ist es untersagt eine Steuerberatung durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Inhalts des Angebotsschreibens, wobei darauf hingewiesen wird, dass ihm eine Prüfung der Angaben auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.
- 15.6 Die Haftung der Gesellschaft und der Vermittler wird – soweit sachlich gerechtfertigt – für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personenschäden gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG.
- 15.7 Sollten bei Verträgen mit Unternehmern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention, entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

- 15.8 Der Crowd-Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der jeweiligen Website registrierten Daten vom Betreiber der Plattform www.firstcap.eu (21 Venture GmbH) sowie www.greenrocket.com (GREEN ROCKET GmbH) an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme des Angebots gemäß Punkt 3.1 und der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrags übermittelt werden dürfen. Im Fall eines schriftlichen Angebotsschreibens an die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 stimmt der Crowd-Investor ausdrücklich zu, dass sämtliche in seinem Angebotsschreiben bekannt gegebenen Daten von der Gesellschaft für Zwecke der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrages an den Website- und Plattformbetreiber 21 Venture GmbH bzw. GREEN ROCKET GmbH übermittelt und auf der Website der 21 Venture GmbH bzw. GREEN ROCKET GmbH elektronisch erfasst werden.

Beilage ./A

GW Energie Holding GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-3860 Eberweis, Eberweis	46,91	2017
A-4030 Linz, Wegscheiderstraße	49,56	2016
A-4052, Grabwinkel	24,38	2017
A-4055 Pucking, Hobelweg	49	2014
A-4063 Oftering, Keplerstraße	19,5	2014
A-4085 Waldkirchen, Waldkirchen am Wesen	19,52	2016
A-4142 Hofkirchen im Mühlkreis, Sportstraße	19,6	2013
A-4203 Altenberg bei Linz, Linzer Straße	49,92	2016
A-4204 Reichenau, Zeilerstraße	49,92	2015
A-4209 Engerwitzdorf, Oberthal	19,61	2016
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Hauptstraße	50	2014
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Weikersdorf	24,91	2016
A-4212 Neumarkt, Götschka	49,75	2015
A-4221 Steyregg, Obernbergen	86,39	2017
A-4223 Katsdorf, Bodendorfer Straße	48,36	2015
A-4223 Katsdorf, Höhenstraße	14,04	2015
A-4223 Katsdorf, Kirchenplatz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Lungitz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Schulweg	45,5	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße	52	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße Erweiterung	50,35	2017
A-4224 Wartberg ob der Aist, Hacklberg	49,92	2016
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	49	2014
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	34,98	2017
A-4230 Pregarten, Gutauer Straße	49,92	2016
A-4230 Pregarten, Peyerlstraße	18,29	2016
A-4231 Wartberg ob der Aist, Frensdorf	22,79	2016
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2013
A-4271 St. Oswald bei Freistadt, Wartberg	26,95	2013
A-4273 Unterweissenbach, Markt Unterweissenbach	49,92	2016
A-4280 Königswiesen, Sportplatzstraße	46,28	2015
A-4283 Bad Zell, Erdleiten	19,875	2017
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	29,4	2013
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	52	2015
A-4283 Bad Zell, Maierhof 8	18,02	2017
A-4291 Lasberg, Gunnersdorf	24,91	2017

A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	12,74	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	29,4	2013
A-4291 Lasberg, Kronau Erweiterung um 9,275	9,275	2017
A-4291 Lasberg, Kronau	9,27	2017
A-4291 Lasberg, Oswalderstrasse	19,61	2016
A-4292 Kefermarkt, Am Bahnhof	50	2014
A-4293 Gutau, Vogeltennstraße	49,92	2016
A-4331 Naarn,Dirnwagram	18,02	2017
A-4342 Baumgartenberg, Gewerbepark	39,49	2016
A-4596 Steinbach an der Steyr, Ternbergerstraße 40	19,345	2017
A-4762 St. Willibald, Oberantlang	35,245	2017
A-5272 Treubach, Pfendhub	14,82	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach 29,64 2016	29,64	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	49,92	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	34,72	2017
GW Energie Holding GmbH gesamt	1.907,84	

BSW Solarpark GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-2261 Angern an der March, Dorfstraße	1.500,00	2013
BSW Solarpark GmbH gesamt	1.500,00	

enerxia NORICA PLUS GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-9620 Hermagor, Egger-Straße	1.600,00	2017
enerxia NORICA PLUS GmbH gesamt	1.600,00	

Enerxia AG (Liechtenstein)	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
FL-9485 Nendeln, Churerstrasse	28,42	2014
FL -9485 Nendeln, Hausteileweg	17,64	2014
FL -9485 Nendeln, Kohlbrunnen	9,31	2014
FL -9485 Nendeln, Sägerstraße	39,2	2014
FL-9486 Schaanwald, Gewerbeweg	5,64	2014
FL -9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,03	2014
FL -9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,00	2014

FL -9488 Schellenberg, St. Georg-Strasse	10,05	2014
LI-9490 Vaduz, Landtrasse	9,56	2014
FL -9490 Vaduz, Lettrasse	6,62	2014
FL -9490 Vaduz, Lettrasse	13,23	2014
FL -9490 Vaduz, Schalunstrasse	17,64	2014
FL -9491 Ruggell, Landstrasse	11,27	2014
FL - 9491 Ruggell, Landstrasse	8,58	2014
FL -9491 Ruggell, Wiedaustraße	54,88	2014
FL -9492 Eschen, Staudengasse	8,33	2014
FL -9493 Mauren, Auf Berg	8,82	2014
FL -9493 Mauren, Auf Berg	11,76	2014
FL -9493 Mauren, Backofengasse	5,64	2014
FL -9493 Mauren, Backofengasse	4,41	2014
FL -9493 Mauren, Binzastraße	15,25	2014
FL -9493 Mauren, Bönerstrasse	9,07	2014
FL -9493 Mauren, Bönestrasse	8,33	2014
FL -9493 Mauren, Industriestraße	107,80	2014
FL-9493 Mauren, Krummenacker	13,72	2014
LI-9493 Mauren, Obergut	7,11	2014
LI-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	10,54	2014
FL -9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	14,95	2014
FL -9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	9,07	2014
FL -9493 Mauren, Sandgrube	6,86	2014
FL -9493 Mauren, Steinbösstrasse	14,70	2014
FL -9493 Mauren, Veteranengasse	13,97	2014
FL -9493 Mauren, Weiherring	8,58	2014
FL -9493 Mauren, Weile	10,29	2014
FL -9493 Mauren, Wieshang	11,03	2014
FL -9493 Mauren, Ziel	6,86	2014
FL -9494 Schaan, Bahnstrasse	15,93	2014
FL -9494 Schaan, Bahnstrasse	36,75	2014
FL -9494 Schaan, Feldkirchstraße	12,50	2014
LI-9494 Schaan, Gapetschstrasse	6,37	2014
FL -9494 Schaan, Im alten Riet	88,94	2014
FL -9494 Schaan, Im Rietacker	95,80	2014
FL -9494 Schaan, Im Rietacker	89,67	2014
FL -9494 Schaan, Im Rösle	25,97	2014
FL -9494 Schaan, In der Egerta	21,81	2014
FL -9494 Schaan, In der Egerta	5,88	2014

FL -9494 Schaan, Landstrasse	11,76	2014
FL -9494 Schaan, Landstrasse	8,82	2014
FL -9494 Schaan, Landstraße	7,75	2014
FL 9494 Schaan, Medergasse	35,28	2014
FL -9494 Schaan, Medergasse	39,45	2014
FL -9494 Schaan, Obergass	11,52	2014
FL -9494 Schaan, Zollstrasse	17,64	2014
FL -9494 Schaan, Zollstrasse	9,80	2014
FL -9496 Balzers, Iramali	12,50	2014
FL -9496 Balzers, Iramali	5,15	2014
LI-9496 Balzers, Unterm Schloss	5,88	2014
LI-9497 Triesenberg, Am Wangerberg	13,78	2014
LI-9497 Triesenberg, Spennistrasse	8,75	2014
FL -9497 Triesenberg, Studastrasse	44,52	2014
FL -9498 Planken, Dorfstraße	6,86	2014
FL -9498 Planken, Dorfstraße	14,50	2014
FL -9498 Planken, In den Äusseren	7,00	2014
FL -9498 Planken, In der Blacha	13,97	2014
Enerxia AG (Liechtenstein) gesamt	1.357,71	

HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (nunmehr GW Energie Holding GmbH)	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2017
HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (nunmehr GW Energie Holding GmbH) gesamt	184,75	